

## 551.11

### **Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung)**

(vom 17. September 1986)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird wie folgt geändert:

- Aufgabenträger § 2. Die Kantonspolizei umfasst
- a) das Polizeikorps
  - b) die Flughafen-Sicherheitspolizei
  - c) die Grenzpolizei
  - d) Aspiranten
  - e) Verwaltungs- und Betriebspersonal

Ihr gehören männliche und weibliche Beamte und Angestellte an.

Die Flughafen-Sicherheitspolizei und die Grenzpolizei dienen den besonderen Sicherheitsbedürfnissen des Flughafens, namentlich dem polizeilichen Schutz des Areals sowie der Kontrolle von Passagieren und Gepäck. Ausnahmsweise können sie bei grösseren Ereignissen auch ausserhalb des Flughafens eingesetzt werden.

- Bestand des  
Polizeikorps § 3. Das Polizeikorps besteht aus
- 1 Oberst (Kommandant)
  - 1 Oberstleutnant
  - bis zu 5 Majoren
  - bis zu 12 Hauptleuten
  - bis zu 15 Leutnants und Oberleutnants
  - bis zu 1487 Adjutanten
  - Feldweibeln mit besonderen Aufgaben
  - Feldweibeln
  - Wachtmeistern mit besonderen Aufgaben
  - Wachtmeistern
  - Korporalen
  - Gefreiten
  - Polizeisoldaten
- Abs. 2 unverändert.

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Organisation

Der Kommandant und die ihm direkt unterstellten Offiziere bilden das Polizeikommando.

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kompetenzen  
und  
Verantwortung

Die besondere disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Kantonspolizei richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps und den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Versetzung,  
Kommandie-  
rung

Das Polizeikommando kann nach Massgabe dienstlicher oder persönlicher Notwendigkeit sowie der Eignung Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei und der Grenzpolizei umeilen, jedoch nicht in das Polizeikorps.

§ 10. Als Aspirant für das Polizeikorps oder für die Flughafen-Sicherheitspolizei kann aufgenommen werden, wer

Aufnahme-  
bedingungen  
für Aspiranten

1. das 20. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel das 30. Altersjahr noch nicht überschritten hat;
2. das schweizerische Bürgerrecht und einen guten Leumund besitzt;
3. eine Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
4. falls männlichen Geschlechtes, eine schweizerische Militärrekrutenschule bestanden hat und militärdiensttauglich ist;
5. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Dienst im Polizeikorps oder in der Flughafen-Sicherheitspolizei erfüllt.

Als Aspirant für die Grenzpolizei kann aufgenommen werden, wer

1. das 20. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht überschritten hat;
2. das schweizerische Bürgerrecht und einen guten Leumund besitzt;
3. eine Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
4. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Grenzpolizeidienst erfüllt.

Das Polizeikommando bestimmt die Auswahlverfahren.

§ 12. Die Aspiranten für das Polizeikorps absolvieren die Polizeischule, diejenigen für die Flughafen-Sicherheitspolizei und die Grenzpolizei einen Grundkurs.

Ausbildung

Die Direktion der Polizei legt die Richtlinien für die Grundausbildung und die weitere Ausbildung fest.

Aufnahme in  
Polizeikorps,  
Flughafen-  
Sicherheits-  
und  
Grenzpolizei

§ 13. Nach Bestehen der Polizeischule oder des Grundkurses werden die Aspiranten durch Verfügung der Direktion der Polizei unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Beamte in das Polizeikorps, die Flughafen-Sicherheitspolizei oder die Grenzpolizei aufgenommen.

§ 15. Ingress zu Abs. 1:

Die Aspiranten für das Polizeikorps leisten vor dem Praktikum der Polizeischule gegenüber dem Kommandanten, die Angehörigen des Polizeikorps, der Flughafen-Sicherheitspolizei und der Grenzpolizei vor dem Einsatz im Polizeidienst gegenüber dem Direktor der Polizei das folgende Gelübde:

Auflösung des  
Dienstverhältnisses  
a) Aspiranten

§ 16. Während der Polizeischule oder des Grundkurses kann das Dienstverhältnis in den ersten drei Monaten auf das Ende der der Kündigung folgenden Woche, nachher auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats beidseitig aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen und die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Grundbesoldung

§ 18. Die Grundbesoldung der Korpsangehörigen und Aspiranten beträgt:

Funktion	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Oberst	121 921.-	157 409.-
Oberstleutnant	113 207.-	146 543.-
Major	97 781.-	127 901.-
Hauptmann	91 881.-	119 849.-
Oberleutnant	81 955.-	105 627.-
Leutnant	71 630.-	93 150.-
Adjutant	70 330.-	85 434.-
Feldweibel mit besonderen Aufgaben	66 575.-	80 599.-
Feldweibel	63 223.-	76 167.-
Wachtmeister		
mit besonderen Aufgaben	60 205.-	72 077.-
Wachtmeister	57 081.-	68 545.-
Korporal	54 401.-	65 865.-
Gefreiter	52 587.-	64 051.-
Soldat	51 313.-	62 777.-

## Aspiranten

27jährig und älter	51 313.–
25–26jährig	49 303.–
23–24jährig	47 290.–
20–22jährig	45 281.–

In § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck «Aspiranten» ersetzt durch «Aspiranten für das Polizeikorps».

§ 24. Überzeitarbeit der Korpsangehörigen im Rahmen des ordentlichen Aufgabenbereichs wird pauschal durch Ruhetage abgegolten. Überzeit

Die Überzeit, welche Korpsangehörige und Aspiranten für das Polizeikorps bei kommandierten ausserordentlichen Einsätzen und Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei oder Grenzpolizei leisten, wird nach Massgabe der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung ausgeglichen.

Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 25. Erleidet ein Angehöriger der Kantonspolizei im Zusammenhang mit der Dienstausbübung einen Sachschaden, für den kein Dritter aufkommt, leistet der Staat angemessenen Ersatz. Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Angehörigen der Kantonspolizei verursacht wurde. Ersatz von Sachschaden

Neuer Titel vor § 26:

**IV. Arbeitszeit**

§ 26. Das Polizeikommando setzt die Dauer und die Schichtung der Arbeitszeit fest. Festsetzung

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29. Den Angehörigen der Kantonspolizei wird die nötige Dienstkleidung auf Staatskosten abgegeben. Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise. Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung

Abs. 2 unverändert.

§ 34. Disziplinaruntersuchungen gegen Offiziere werden durch die Direktion der Polizei, gegen die übrigen Angehörigen der Kantonspolizei durch den Kommandanten oder einen von ihm bezeichneten Offizier durchgeführt. Disziplinaruntersuchung

Abs. 2 unverändert.

## 551.11

V zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps (Änderung)

Disziplinar-  
gewalt

§ 36. Disziplinar-massnahmen werden angeordnet:

1. In den Fällen von § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gegenüber den Offizieren durch die Direktion der Polizei, gegenüber den übrigen Angehörigen der Kantonspolizei durch den Kommandanten;
2. in den Fällen von § 35 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 gegenüber den Offizieren durch den Regierungsrat, gegenüber den übrigen Angehörigen der Kantonspolizei durch die Direktion der Polizei.

Bestattung

§ 40. Bei Todesfällen von Angehörigen des Polizeikorps, der Flughafen-Sicherheitspolizei und der Grenzpolizei sowie von Aspiranten legt das Polizeikommando im Einvernehmen mit den Familienangehörigen die Mitwirkung der Polizei bei der Bestattung fest.

§ 41 wird aufgehoben.

Mitsprache

§ 43. Dem Verband der Kantonspolizei, dem Verband der Flughafen-Sicherheitspolizei sowie dem Verband der Grenzpolizei steht bei der Schaffung und Änderung von Bestimmungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf vom Regierungsrat oder von der Direktion der Polizei zu erlassenden Reglemente ein Mitspracherecht zu.

§ 44 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. September 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stucki

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 19. Januar 1987

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Dr. H. J. Frei

Die Sekretärin:  
E. Bachmann